



Gleichstellungsstrategie des Landes Baden-Württemberg für Frauen in Wissenschaft, Kunst und Musik (bis 2025)

(Beschluss. 13. Juli 2018, Konstanz)

Präambel

Wissenschaft, Kunst und Musik leben von den besten Köpfen und Ideen, von fairem Wettbewerb und vorurteilsfreier Neugierde. Sie sind darauf angewiesen, unvoreingenommen neue Erkenntnisse und kluge Talente zu fördern. Potentiale auszugrenzen, läuft dem zuwider und lähmt Wissenschaft und Kunst in ihrer Freiheit. Die Unterrepräsentanz von Wissenschaftlerinnen und der Mangel an einschlägiger Geschlechterforschung verknappen die Vielfalt der Forschungsperspektiven¹.

Chancengleichheit und Gleichstellung zahlen sich auf mehrfache Weise aus: erst durch sie ist es möglich, das vorhandene Innovations- und Talentpotenzial vollständig auszuschöpfen. Hierbei kommt Hochschulen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Verantwortung eine besondere Vorbildfunktion zu. Vielfältig zusammengesetzte Teams, Unterschiedlichkeit der Perspektiven, Erfahrungen und Fähigkeiten wirken sich positiv auf die Qualität von Forschung, Lehre und Wissenstransfer aus und erbringen somit einen beträchtlichen Mehrwert.

Ziel der Gleichstellungsstrategie

Zentrales Anliegen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (im Folgenden „MWK“) und der Landesregierung Baden-Württemberg ist es, insbesondere die Perspektiven von Frauen in Wissenschaft, Kunst und Musik an den Hochschulen in Baden-Württemberg substanziell und langfristig zu verbessern. Weibliche Talente sollen identifiziert, sichtbar gemacht, entsprechend ihren Fähigkeiten unterstützt und in ihren beruflichen Karrieren gefördert werden.

¹ vgl. Drucksache 18/11412 Deutscher Bundestag sowie
http://www.dfg.de/foerderung/info_wissenschaft/2018/info_wissenschaft_18_33/index.html

Zur Erreichung dieses Ziels hat sich die Landesregierung 2002 verpflichtet, Gleichstellungsaspekte im Sinne des Gender Mainstreaming² in ihr gesamtes Handeln konsequent zu integrieren. Voraussetzung dafür ist, dass Personen mit einem hohen Maß an Genderkompetenz in alle Entscheidungsprozesse eingebunden sind.

Das Land Baden-Württemberg setzt sich konkrete, zeitlich terminierte Gleichstellungsziele für den Hochschulbereich und entwickelt Maßnahmen, wie diese Ziele zu erreichen sind. Dabei werden die institutionellen Grundlagen für die Chancengleichheit aller Geschlechter verbessert sowie Frauen in Wissenschaft, Kunst und Musik individuell gefördert. Grundlage hierbei bilden vor allem das Landeshochschulgesetz, der Hochschulfinanzierungsvertrag „Perspektive 2020“ und dort, wo das LHG keine Regelung vorsieht, das Chancengleichheitsgesetz.

Gleichstellungsziele und Maßnahmen des MWK und der Landesregierung Baden-Württembergs für den Hochschulbereich

Ziel 1: Etablierung von gleichstellungsorientierten Steuerungsprozessen

1. Verbindliche Gleichstellungsprozesse an den Hochschulen

Das MWK fordert von den Hochschulen

- die Integration definierter gleichstellungsbezogener Kennzahlen in die Qualitätssicherung³,
- die Einführung einer Frauenquote auf Basis des Kaskadenmodells bei der Besetzung von Haushaltsstellen (inklusive z.B. Tenure Track-Stellen) und
- bei der Beantragung von Mitteln aus Landesprogrammen den projektspezifischen Ausweis von gleichstellungsrelevanten Aspekten und Maßnahmen .

² Am 9. 7. 2002 hat der Ministerrat die vom Sozialministerium vorgelegte Konzeption zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung beschlossen.

³ LHG §5 Abs. 1 und 2

2. Gleichstellungsorientierte Ausgestaltung der Förderprogramme und der Mittelvergabe

Das MWK

- integriert Gleichstellungsaspekte in die Mittelverteilung an die Hochschulen,
- gestaltet jede Ausschreibung und Vergabe im Wissenschaftsbereich auf Landesebene gleichstellungsorientiert,
- setzt die Förderprogramme für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen (z.B. Brigitte Schlieben-Lange-Programm, Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm, Mathilde-Planck-Lehrauftragsprogramm, MuT-Programm) fort und
- engagiert sich auf Bundesebene dafür, das Professorinnenprogramm fortzusetzen und künftige Bund-Länder-Initiativen gleichstellungsorientiert zu gestalten.

3. Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten

Das MWK

- stellt sicher, dass den Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen eine zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags angemessene finanzielle Ausstattung sowie Stellen⁴ zur Verfügung gestellt werden und
- macht Vorgaben zur angemessenen Entlastung der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten von ihren sonstigen Dienstaufgaben an den Hochschulen.

4. Gleichstellungsbericht für die Wissenschaft und Kunst (Genderreport)

Das MWK

- berichtet alle zwei Jahre in einem Gender-Report über die Erreichung der Gleichstellungsziele und die Wirksamkeit der Maßnahmen an baden-württembergischen Hochschulen und nimmt dabei zusätzlich wechselnde Schwerpunkte (z.B. Fachkulturen, Hochschultypen) in den Fokus,
- erhebt regelmäßig den Gender-Gap bei den Leistungszulagen und bei der Ausstattung von Professuren und
- etabliert eine Datenbank zu Gleichstellungsmaßnahmen und – projekten an ihren Hochschulen.

⁴ Verweis auf LaKoG-Beschluss zu „angemessen“

Ziel 2: Sicherung fairer Berufungsverfahren und verlässlicher Berufsperspektiven

Sicherung der Qualität und Fairness in Berufungsverfahren

Das MWK

- entwickelt gleichstellungsorientierte Standards für qualitätsgesicherte Berufungsverfahren und fördert deren Umsetzung,
- macht die aktive Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen zur Voraussetzung bei der Erstellung einer Liste in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind,
- verpflichtet die Hochschulen sicherzustellen, dass die Kommissionsvorsitzenden mit dem Themenkomplex ‚Genderbias in der Leistungsbewertung‘ vertraut sind und
- verpflichtet die Hochschulen, die Kompetenzen ihrer Gremienmitglieder durch regelmäßige Angebote zum Thema ‚Genderbias in der Leistungsbewertung‘ zu erweitern.

Schaffung verlässlicher Perspektiven in der Wissenschaft

Das MWK

- verpflichtet alle Hochschulen zu nachhaltig geschlechtergerechter Personalstrukturplanung und –entwicklung,
- unterstützt die Hochschulen bei der Finanzierung von Orientierungsangeboten für Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen im Akademischen Mittelbau (z.B. Mentoring zur Professur, strategisches Netzwerken, alternative berufliche Karrierewege ...),
- erwartet bei der Vergabe von Junior- und Tenure Track-Professuren die Umsetzung der hochschuleigenen Gleichstellungsziele⁵,
- legt ein Programm zur Erlangung überfachlicher Kompetenzen auf, mit dem insbesondere Neuberufene Genderkompetenzen erwerben und

⁵ LHG § 4 Abs. 5 Satz 3

- unterstützt die Hochschulen bei Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Wissenschaft, Kunst und Musik mit familiären Verpflichtungen.

Ziel 3: Gleichstellung und Genderkompetenz in Studium und Lehre

Das MWK

- wirkt darauf hin, dass Gleichstellung in stärkerem Maße als bisher als Querschnittsthema in die Programm- und Systemakkreditierungen integriert wird,
- macht Vorgaben für die Integration von Gleichstellungsaspekten (z.B. Genderaspekte bei den Lehrinhalten, familienorientierte Studienorganisation) in die Studien- und Prüfungsordnungen und
- erwartet von den Hochschulen Angebote zur Genderkompetenzentwicklung für Lehrende, z.B. über das Hochschuldidaktikzentrum.

Ziel 4: Förderung der Genderforschung

Das MWK

- stärkt die Geschlechterforschung an den Hochschulen durch die Anschubfinanzierung von neuen Professuren,
- fördert gleichstellungsorientierte Genderforschung an den Hochschulen durch die Ausschreibung einer Programmlinie,
- erwartet die Berücksichtigung von Genderaspekten in Forschungsvorhaben und weist auf deren Bedeutung bei der Antragstellung und Begutachtung hin.⁶
- unterstützt die Hochschulen bei der Einrichtung und Weiterentwicklung von Gender Studies-Angeboten und
- fordert die Hochschulen auf, bei der Erstellung der Struktur- und Entwicklungspläne und bei der Einrichtung und Wiederbesetzung von Professuren eine Gender-Schwerpunktsetzung oder –Teildenomination zu berücksichtigen (z.B. individualisierte Medizin).

⁶ Gender und Chancengleichheit in Horizon 2020 bzw. ERC

1. Beispiel Ausschreibung: "Gender aspects should be taken into account, avoiding stereotypes". Was im Ausschreibungstext steht, muss auch bearbeitet werden. Dadurch entsteht eine Verbindlichkeit für Antragstellende.
2. Beispiel Antragsebene aus 'Research and Innovation Actions' sowie 'Innovation Actions' in Horizon 2020: "Where relevant, describe how sex and / or gender analysis is taken into account in the project's content."

